

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. Februar 2013

Verbesserung des Wahlrechts behinderter Menschen

Beitritt zur Bundesratsinitiative

des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Januar 2013 (BR-Drs. 49/13)

A. Problem

Gemäß § 13 BWahlG sind vom Wahlrecht zu den Bundestagswahlen u.a. ausgeschlossen

- in allen Angelegenheiten betreute Personen (§ 13 Nr. 2 BWahlG) und
- gemäß §§ 63, 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Personen (§ 13 Nr. 3 BWahlG).

Das Land Rheinland-Pfalz hat nunmehr mit Datum vom 29. Januar 2013 im Bundesrat einen Entschließungsantrag eingebracht (BR-Drs. 49/13), der im Kern eine politische Neubewertung dieser Begrenzung des Wahlrechts fordert, und zwar aus folgenden Gründen:

- Soweit es den Ausschluss von in allen Angelegenheiten betreuten Personen betrifft, lasse die Anordnung der "Totalbetreuung" keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die tatsächliche Einsichts- und Wahlfähigkeit der Betroffenen zu, da das Verfahren zur Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nicht darauf ausgerichtet sei, die Einsicht der betroffenen Person in Wesen und Bedeutung von Wahlen zu prüfen.
- Soweit es die gemäß §§ 63, 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten betrifft, spreche gegen einen Wahlrechtsausschluss, dass das

Gericht über die Schuldunfähigkeit nur rückwärtsbezogen auf den in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt der Tat befinde, nicht aber über die Frage, ob die betreffende Person künftig im Rahmen der Unterbringung zur politischen Willensbildung in der Lage sein werde. Zudem liege eine Ungleichbehandlung darin, dass Menschen, die mit dem gleichen Krankheitsbild in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht, aber nicht straffällig geworden seien, ihr Wahlrecht nicht verlören.

Es ist darüber zu entscheiden, ob der vorgenannten Bundesratsinitiative BR-Drs. 49/13 beigetreten wird. Nachrichtlich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag am 16. Januar 2013 bereits einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/12068) eingebracht hat, der eine ersatzlose Streichung der Ausschlusstatbestände des § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BWahlG vorsieht.

Die in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BWahlG normierten Begrenzungen des Wahlrechts sind nach bislang überwiegender Auffassung zwar verfassungsrechtlich unbedenklich (*Schreiber*, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 13 Rdnr. 10, 18 m.w.N.; vgl. auch *BayVerfGH* vom 9. Juli 2002, Az.: Vf. 9-VII-01, JURIS; vgl. zum alten Recht auch *BVerfGE* 36, 139, 141; *BVerfGE* 67, 146ff.), gleichwohl aber nicht zwingend und daher einer politischen Neubewertung grundsätzlich zugänglich.

Für eine neuerliche Diskussion über die Grenzen des Wahlrechts spricht, dass die vorgetragenen Argumente gegen die betreffenden Begrenzungen des Wahlrechts gewichtig sind. Zudem ist zweifelhaft – und bedarf einer eingehenden Prüfung –, ob der jetzige Ausschlusstatbestand des § 13 Nr. 2 BWahlG mit Art. 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (BGBl. II 2008, S. 1419) vereinbar ist.

Der bremische Gesetzgeber selbst hat in seinem Landeswahlgesetz zu der Problematik einen Mittelweg beschritten, indem hier in allen Angelegenheiten betreute Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 Nr. 2 BremWahlG), hingegen die gemäß §§ 63, 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus Unterbrachten nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, so dass es einen § 13 Nr. 3 BWahlG entsprechenden Ausschlusstatbestand im hiesigen Landeswahlgesetz ohnehin nicht gibt.

B. Lösung

Beitritt zur Bundesratsinitiative BR-Drs. 49/13

C. Alternativen

Gegenüber einer bloßen Zustimmung zur Bundesratsinitiative BR-Drs. 49/13 erscheint ein Beitritt vorzugswürdig, um dieser bundesweit stärkeres Gewicht zu verschaffen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die politische Neubewertung der Tatbestände für einen Ausschluss vom Wahlrecht ist als solche kostenneutral und betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Ein Beitritt zur Bundesratsinitiative BR-Drs. 49/13 ist bereits mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet für Öffentlichkeitsarbeit und für eine Veröffentlichung nach dem IFG.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat tritt der Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz BR-Drs. 49/13 bei.